



Bern, 25. Januar 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier:
Übergangsfinanzierung und Einwilligung (inkl. Ausführungsrecht)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Revision des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **2. Mai 2023**.

Die nachhaltige Finanzierung des elektronischen Patientendossiers (EPD) ist unzureichend sichergestellt. Dies hat der Bundesrat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 18.4328 Wehrli vom 11. August 2021 «Elektronisches Patientendossier. Was gibt es noch zu tun bis zu seiner flächendeckenden Verwendung?» festgehalten. Gleichzeitig hat er das EDI beauftragt, das EPDG einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Überprüfung hat der Bundesrat das EDI am 27. April 2022 beauftragt, zwei Vernehmlassungsvorlagen auszuarbeiten: einerseits für eine umfassende Revision des EPDG, andererseits für eine Übergangsfinanzierung bis zum Inkrafttreten der umfassenden Revision.

Vorliegend wird die für die Übergangsfinanzierung des EPD erforderliche Änderung des EPDG in die Vernehmlassung geschickt. Der Bund soll die Stammgemeinschaften, die das EPD hauptsächlich betreiben, mittels Finanzhilfen unterstützen können, bis die Finanzierungsfragen im Rahmen der umfassenden Revision des EPDG geklärt sind. Die Finanzhilfen des Bundes sind an eine Mitfinanzierung in mindestens gleicher Höhe durch die Kantone gebunden. Für die Finanzierung wird dem Parlament ein befristeter Zahlungsrahmen von höchstens 30 Mio. Franken beantragt.

Um den Eröffnungsprozess zu vereinfachen und damit die Verbreitung des EPD zu fördern, sollen mit der Vorlage gleichzeitig weitere Formen der elektronischen Einwilligung ermöglicht werden. Vorausgesetzt wird, dass es sich bei der Einwilligung um



eine ausdrückliche Willenserklärung handelt und dass sie jederzeit nachgewiesen werden kann.

Mit der Änderung des EPDG wird auch bereits der Vorentwurf der Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (VE-EPDFV) in die Vernehmlassung geschickt, damit die Vorlage nach der Beratung durch die eidgenössischen Räte möglichst zeitnah in Kraft gesetzt werden kann.

Für Ihre allfällige Stellungnahme innert der oben genannten Frist bedanken wir uns. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden:

Elektronische Zustelladressen für Stellungnahmen.
ehealth@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Gian-Reto Grond (gian-reto.grond@bag.admin.ch; 058 466 70 38) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundespräsident